



# Verordnung des WBF über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben

(Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA)

Änderung vom 16. September 2016

---

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. Juni 1999<sup>1</sup> über die Kontrolle der GUB und GGA wird wie folgt geändert:

*Art. 5* Test des Endprodukts

<sup>1</sup> Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen umfasst der Test des Endproduktes eine physische Prüfung, eine chemische Prüfung sowie eine organoleptische Prüfung.

<sup>2</sup> Die organoleptische Prüfung dient dazu, die Übereinstimmung der Produkte mit der sensorischen Beschreibung im Pflichtenheft zu überprüfen.

<sup>3</sup> Bei waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen umfasst der Test des Endproduktes eine Prüfung der physischen oder anderer charakteristischer Eigenschaften.

<sup>4</sup> Die Probenahme erfolgt unter der Verantwortung der Zertifizierungsstelle. Die organoleptische Prüfung wird durch die gesuchstellende Gruppierung, unter Verantwortung der Zertifizierungsstelle, durchgeführt.

<sup>1</sup> SR 910.124

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

16. September 2016

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung:  
Johann N. Schneider-Ammann